

# Leistungsvereinbarung

Zwischen

**dem Landkreis Aichach-Friedberg,**

vertreten durch Landrat Christian Knauer,

Münchener Str. 9, 86551 Aichach

und

**dem Kreisjugendring Aichach-Friedberg**

des Bayerischen Jugendrings, K. d. ö. R.,

vertreten durch den Vorsitzenden Matthias Reiter,

Konradinstr. 4, 86316 Friedberg

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

## 1. Vereinbarungsgegenstand

Der Landkreis Aichach-Friedberg und der Kreisjugendring Aichach-Friedberg vereinbaren und bekräftigen auf der Grundlage der vorliegenden Vereinbarung ihre Zusammenarbeit im Bereich der „Jugendarbeit“ und der „Förderung der Jugendverbände“ (§§ 11, 12 SGB VIII).

## 2. Grundlagen der Zusammenarbeit

Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Neben den gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe, orientieren sich die Vertragspartner in ihrer Zusammenarbeit am Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung in seiner jeweiligen Fortschreibung sowie am Jugendhilfeplan „Teilplan Jugendarbeit“ des Landkreises Aichach-Friedberg.

Insbesondere findet eine enge Abstimmung zwischen der Kommunalen Jugendarbeit und dem Kreisjugendring hinsichtlich der jeweiligen Jahresplanungen und beabsichtigten Tätigkeiten statt.

Die in der Satzung des Kreisjugendringes festgelegten Aufgaben und Zielsetzungen bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

## 3. Aufgabenstellungen des Kreisjugendringes für den Landkreis

Der Kreisjugendring vollbringt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen insbesondere folgende Aufgaben:

### 3.1 Förderung der Jugendarbeit

Der Kreisjugendring fördert anerkannte Träger der Jugendarbeit sowie Jugendorganisationen und Jugendinitiativen, die eine Anerkennung anstreben. Im Rahmen der übertragenen Haushaltsmittel trägt der Kreisjugendring dafür Sorge, dass die Zuschüsse entsprechend der Richtlinien des Kreisjugendringes bedarfsgerecht ausgeschüttet werden.

### 3.2 Bezuschussung des Baues und der Modernisierung von Jugendräumen

Der Kreisjugendring bewirtschaftet die Zuschussvergabe des Landkreises für die Modernisierung und den Bau von Jugendräumen nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinien. Der Landkreis stellt dem Kreisjugendring hierzu ein gesondertes Budget zur Verfügung. Mittel dieses Budgets sind nicht mit den übrigen Haushaltstiteln des dem Kreisjugendring zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets deckungsfähig. Rücklagen dürfen gebildet und an diesen Titel gebunden in das nächste Haushaltsjahr übernommen werden.

### 3.3 Verwaltung und Betrieb des „Zeltplatzes am Mandlachsee“

Der Kreisjugendring verwaltet im Auftrag des Landkreises den „Zeltplatz am Mandlachsee“ gemäß dem Überlassungs- und Nutzungsvertrag vom 21.03.1994.

### 3.4 Ausstellung der „Jugendleiter Card“ (Juleica)

Ziel der Ausgabe der „Jugendleiter Card“ ist es, den ehrenamtlichen Jugendleitern und Jugendleiterinnen eine qualifizierte Bestätigung zu geben, die es ihnen ermöglicht, sich gegenüber Eltern, Behörden und anderen Stellen auszuweisen. Zuständig für die Ausstellung der Juleica ist grundsätzlich das Kreisjugendamt. Wegen der größeren Sachnähe wird diese Aufgabe jedoch, wie vom Kultusministerium empfohlen, an den KJR übertragen. Hierzu werden gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 5 mit Abs. 7 Satz 2 BayKJHG folgende Vereinbarungen geschlossen: Die Ausweise werden von den Jugendleitern und Jugendleiterinnen bei der Geschäftsstelle des KJR beantragt. Diese überprüft die Berechtigung und veranlasst die Ausstellung. Die anfallenden Kosten werden im Haushalt des Kreisjugendrings extra ausgewiesen und am Jahresende aus dem Haushalt des Kreisjugendamtes separat erstattet.

Neben diesen Aufgabenstellungen führt der Kreisjugendring folgende Veranstaltungen und Aktivitäten durch:

- Vorbereitung und Durchführung von Ferienfreizeitmaßnahmen
- Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit
- Jugendbildungs- und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen
- Kinder- und Jugendkulturveranstaltungen
- Projektarbeit
- Unterstützung und Beratung von freien Trägern der Jugendarbeit
- Unterstützung der offenen und sonstigen Jugendarbeit in den Gemeinden.

Während die Kommunale Jugendarbeit schwerpunktmäßig die offene Jugendarbeit unterstützt, konzentriert der Kreisjugendring seine Aktivitäten auf die verbandliche Jugendarbeit. Notwendige Absprachen finden bei Bedarf statt.

#### 4. Ausstattung und Finanzierung

##### 4.1 Personal

Zur angemessenen Aufgabenerfüllung stellt der Kreisjugendring eine pädagogische Fachkraft mit erweitertem Aufgabenbereich in der Geschäftsführung an (1,0 Stelle, Entgeltgruppe 9 TVöD). Zur Wahrnehmung der anfallenden Verwaltungsaufgaben wird die Geschäftsstelle durch die, der Kommunalen Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Fachkraft, unterstützt.

##### 4.2 Geschäftsstelle

Der Landkreis stellt dem Kreisjugendring Räume im Kreisjugendheim sowie Ausstattung als sachlichen Zuschuss zur Verfügung.

##### 4.3 Finanzielle Ausstattung

Der Landkreis übernimmt die anfallenden Personalkosten und stellt die zur Aufgabenwahrnehmung notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

Die Mittelzuweisungen an den KJR erfolgen jeweils zum 1.1. und 1.7. des laufenden Jahres.

Die Bildung von Rücklagen ist erlaubt. Am Jahresende unverbrauchte Mittel verbleiben beim Kreisjugendring. Es besteht Einigkeit, dass alle Haushaltsmittel – mit Ausnahme des Budgets Jugendräume – gegenseitig deckungsfähig und übertragbar sind.

#### 5. Haushaltsplan, Verwendungsnachweis, Prüfung

Der Kreisjugendring beschließt satzungsgemäß einen Haushaltsplan einschließlich Stellenplan, in dem alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen sind. Der Haushaltsplanentwurf ist zu den jeweils bekannt gegebenen Terminen (rechtzeitig vor Beginn der Etatberatung) dem Landkreis vorzulegen. Zuwendungen werden, dem Haushalts- und Stellenplan entsprechend, damit beantragt. Über die Verwendung der im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Mittel ist nach Abschluss des Haushaltsjahres dem Landkreis ein Verwendungsnachweis (Jahresrechnung) vorzulegen, nach förmlicher Feststellung durch die Vollversammlung des KJR. Der Kreisjugendring ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfung, in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

#### 6. Jahresplanung und Berichtswesen

Der KJR konkretisiert in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Jugendarbeit im Rahmen einer Jahresplanung die Umsetzung der vereinbarten Aufgabenstellungen. Der KJR legt dem Jugendhilfeausschuss jährlich einen Arbeitsbericht vor.

#### 7. Laufzeit und Kündigung

Die Leistungsvereinbarung tritt zum 01.09.2006 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Aichach, den \_\_\_\_\_  
Für den Landkreis

Friedberg, den \_\_\_\_\_  
Für den Kreisjugendring

\_\_\_\_\_  
Landrat Christian Knauer

\_\_\_\_\_  
Matthias Reiter,  
Vorsitzender des Kreisjugendrings